



- Amtlicher Teil -

Allgemeinverfügung der Stadt Schmölln zur Umbenennung von Straßen

Gemäß § 5 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat der Stadtrat Schmölln in seiner Sitzung am 13.12.2018 die Umbenennung von Straßen in der Stadt Schmölln beschlossen. Im Vollzug dieses Stadtratsbeschlusses ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im **Ortsteil Großstöbnitz** wird der bisherige Straßenname „Schmöllner Straße“ in „Neue Schmöllner Straße“ umbenannt.
Im **Ortsteil Sommeritz** wird der bisherige Straßenname „Dorfstraße“ in „Alte Dorfstraße“ umbenannt.
Im **Ortsteil Sommeritz** wird der bisherige Straßenname „Selkaer Straße“ in „Alte Selkaer Straße“ umbenannt.
Im **Ortsteil Selka** wird der bisherige Straßenname „Am Schmiedeberg“ in „An den Teichen“ umbenannt.
2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 01.02.2019 in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 und 2 wird hiermit angeordnet.

Begründungen:

Punkt 1: Mit der Eingliederung der Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten in die Stadt Schmölln zum 01.01.2019 existieren innerhalb der Stadt Schmölln gleiche Straßennamen. Nach § 5 Abs. 3 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen innerhalb derselben Stadt unzulässig, da sonst Verwechslungsgefahr besteht.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.

Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden oder Besucher.

Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung.

Die Auswahl der umzubenennenden Straße erfolgte nach Kriterien wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden. Weiterhin wurden die Bürger bei der Straßennamensbildung beteiligt, indem ihnen Gelegenheit gegeben wurde, für die umzubenennenden Straßenzüge Vorschläge einzureichen.

Punkt 2: Das In-Kraft-Treten der Umbenennung der betroffenen Straße erfolgt zum 01.02.2019. Damit soll erreicht werden, dass von der Umbenennung betroffene Einwohner, die ihre Ausweisdokumente u. ä. auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten in die Stadt Schmölln ändern lassen müssen, nicht wegen einer späteren Änderung der Straßennamen erneut ihr Dokumente ändern lassen müssen.

Punkt 3: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet werden.

Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. ▶

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen (insbesondere Landesvermessungsamt, Deutsche Post, usw.) ihre Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.02.2019 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennung zum 01.02.2019 gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln, zu erheben. Die Frist ist auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat (Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg), gewahrt.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, zu stellen. Die Vollziehung kann nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der erlassenden Behörde oder von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Schmölln, den 14.12.2018

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

Ende amtlicher Teil

Informationen

Impressum – Amtsblatt der Stadt Schmölln

Herausgeber: Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln
Verantwortliche: Bürgermeister Sven Schrade oder ein Vertreter im Amt. Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

Herstellung / Druck: Nicolaus und Partner Ing. GbR,
Dorfstr. 10, 04626 Nöbdenitz | Tel.: 034496 60041 Fax: 034496 64506
Mail: schmoelln@nico-partner.de

Erscheinungsweise: 2. Samstag im Monat, Auflage: 8.250 Exemplare

Beiträge der Vereine / Einrichtungen: Frau Itner, Rathaus Schmölln
Tel.: 034491 76-121, Mail: amtsblatt@schmoelln.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus und Partner, Nöbdenitz

Das Amtsblatt der Stadt Schmölln wird lt. Verteilerschlüssel kostenlos an alle Haushalte des Stadtgebietes verteilt. Weitere Exemplare können für 1,00 Euro in der Stadtverwaltung Schmölln erworben werden.

Bei Lieferverzögerung oder -ausfall bitten wir Sie, dem Kurier-Verlag Altenburg, Telefon 03447 894617, Meldung zu machen.

Stadtverwaltung Schmölln

Markt 1 | 04626 Schmölln
Telefon: 034491 76-0 | Fax: 034491 76-110
E-Mail: stadtverwaltung@schmoelln.de | www.schmoelln.de

Allgemeine Öffnungszeiten – Rathaus

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag: geschlossen
sowie nach Vereinbarung

Öffnungszeiten – Einwohnermeldeamt

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag: geschlossen
Samstag: jeden 3. Samstag 09:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Öffnungszeiten des Bürgerservices

Mo/Mi/Fr 09:00 – 13:00 Uhr | 13:30 – 15:00 Uhr
Di/Do 09:00 – 13:00 Uhr | 13:30 – 18:00 Uhr

Öffnungszeiten – Standesamt

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag: geschlossen
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten – Friedhofsmeister im Rathaus

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag: geschlossen
sowie nach Vereinbarung auf dem Neuen Friedhof
(Tel. 0171 5091261)

Öffnungszeiten – Bibliothek

Montag: 13:00 – 18:00 Uhr
Dienstag: 10:30 – 12:30 Uhr | 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 10:30 – 12:30 Uhr | 13:30 – 17:00 Uhr
Freitag: 11:00 – 15:00 Uhr